

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3458
des Abgeordneten Steeven Bretz
CDU-Fraktion
Drucksache 5/8687

Kindertagesbetreuung in Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3458 vom 13.03.2014:

In der kürzlich veröffentlichten Bertelsmann-Studie zur Situation der Kindertagesstätten in Potsdam werden neben einem unzureichenden Betreuungsschlüssel in den Kindertagesstätten auch die Diskrepanz zwischen gesetzlich vorgesehener Betreuungszeit und dem tatsächlichen Bedarf beklagt. Die Bertelsmann-Stiftung hält die Landesvorgaben generell für unzureichend.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich der Bedarf an Kindertagesbetreuung in Potsdam seit 2009 entwickelt?
2. In welcher Höhe hat das Land Brandenburg der Stadt Potsdam Mittel für die Kindertagesbetreuung seit 2009 zur Verfügung gestellt?
3. Wie hoch ist dabei der Anteil an Bundesmitteln für den Ausbau von Kindertagesstättenplätzen (Investitionen) und für das Betreiben dieser Plätze (Betriebskosten), die die Stadt Potsdam erhalten hat? (Bitte für jedes Jahr nach Investitionen und Betriebskosten aufschlüsseln)
4. Wie hoch wäre der Betrag für die Stadt Potsdam aus dem Betriebskostenzuschuss des Bundes, wenn das Land für die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder gemäß dem Bundeskinderförderungsgesetz ab dem ersten Lebensjahr, diese Bundesmittel in voller Höhe an die Kommunen weiterreichen würde?
5. Wie bewertet es die Landesregierung, dass fast 80 Prozent der unter 3-Jährigen in Potsdam länger als die gesetzliche vorgesehene Maximalbetreuungszeit von 7,5 Stunden betreut wird?
6. Welche zusätzlichen Mittel wären notwendig, um die Spanne zwischen Maximalbetreuungszeit und dem tatsächlichen Bedarf zu finanzieren?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Kommune bei der Realisierung des tatsächlichen Bedarfs an Kindertagesbetreuung zu unterstützen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich der Bedarf an Kindertagesbetreuung in Potsdam seit 2009 entwickelt?

Zu Frage 1:

Die Bedarfsermittlung ist eine rein kommunale Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; hier der Landeshauptstadt Potsdam. Die Ergebnisse dieser Ermittlung und die daraus folgenden Planungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2:

In welcher Höhe hat das Land Brandenburg der Stadt Potsdam Mittel für die Kindertagesbetreuung seit 2009 zur Verfügung gestellt?

Frage 3:

Wie hoch ist dabei der Anteil an Bundesmitteln für den Ausbau von Kindertagesstättenplätzen (Investitionen) und für das Betreiben dieser Plätze (Betriebskosten), die die Stadt Potsdam erhalten hat? (Bitte für jedes Jahr nach Investitionen und Betriebskosten aufschlüsseln)

Zu den Fragen 2 und 3:

Die finanzielle Unterstützung für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 1: Landeszuschüsse nach dem Kindertagesstättengesetz

Jahr	Landeszuschüsse für Kindertagesstätten
	in Euro
2009	9.974.844,20
2010	11.015.651,21
2011	14.780.613,16
2012	15.281.869,39
2013	16.718.935,52

Für den Ausbau der U3-Plätze in der Stadt Potsdam standen im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 Mittel in Höhe von 4.314.000,00 EUR und im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.480.000,00 EUR, insgesamt also 5.794.000,00 EUR, zur Verfügung.

Frage 4:

Wie hoch wäre der Betrag für die Stadt Potsdam aus dem Betriebskostenzuschuss des Bundes, wenn das Land für die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder gemäß dem Bundeskinderförderungsgesetz ab dem ersten Lebensjahr, diese Bundesmittel in voller Höhe an die Kommunen weiterreichen würde?

Zu Frage 4:

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10.12.2008 (Kinderförderungsgesetz - KiföG, BGBl. I Nr. 57, 2403) beteiligt sich der Bund seit 2009 an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder (§ 1 Finanzausgleichsgesetz).

Die Umsatzsteuereinnahmen des Landes sind, mit Ausnahme des auf § 17 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) entfallenden Anteils, Bestandteil der Verbundgrundlagen des Brandenburgischen Finanzausgleiches gemäß § 3 BbgFAG.

Damit erhöhen die Mehreinnahmen des Landes aus der geänderten Festbetragsregelung der Umsatzsteuerverteilung die Verbundmasse für die Kommunen um den Anteil von 20 % nach geltendem BbgFAG.

Tabelle 2: Theoretischer Betriebskostenzuschuss nach Bundeskinderförderungsgesetz

Jahr	Rechnerischer Anteil des Landes Brandenburg an den Umsatzsteuermehreinnahmen	Anteil der brandenburgischen Kommunen über Verbundquote
	Mio. €	Mio. €
2009	3,07	0,61
2010	6,13	1,23
2011	10,70	2,14
2012	15,23	3,05
2013	21,85	4,37
2014	24,55	4,91
2015	25,69	5,14

Die Kommunen erhalten ihren Anteil an den Steuereinnahmen des Landes nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die endgültige Feststellung erfolgt nach den Ergebnissen des Haushaltsjahres. Der Ausgleich zwischen vorläufiger und endgültiger Festlegung wird spätestens im übernächsten Jahr vorgenommen; ist das übernächste Jahr das zweite Jahr eines Doppelhaushalts, erfolgt der Ausgleich in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr. Vergleiche Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3228 (Drucksache 5/8426) zu Frage 5.

Wie hoch die Schlüsselzuweisungen für eine einzelne Kommune, wie z. B. die Stadt Potsdam, wären, wenn der durch das Kinderförderungsgesetz ausgelöste Umsatzsteueranteil zu 100 Prozent anstatt zu 20 Prozent in die Verbundmasse einfließen sollte, ließe sich nur im Rahmen einer vollständigen Simulation des kommunalen Finanzausgleichs unter den alternativen Rahmenbedingungen beziffern. Dies ist im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht leistbar.

Frage 5:

Wie bewertet es die Landesregierung, dass fast 80 Prozent der unter 3-Jährigen in Potsdam länger als die gesetzliche vorgesehene Maximalbetreuungszeit von 7,5 Stunden betreut wird?

Frage 6:

Welche zusätzlichen Mittel wären notwendig, um die Spanne zwischen Maximalbetreuungszeit und dem tatsächlichen Bedarf zu finanzieren?

Zu den Fragen 5 und 6:

Eine gesetzliche Maximalbetreuungszeit von 7,5 Stunden besteht im Land Brandenburg nicht, deshalb kann die Frage so nicht beantwortet werden.

Vielmehr bestimmt § 9 Satz 4 KitaG, dass die Betreuungszeit in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten soll. Vermutlich bezieht sich die Frage auf ein Missverständnis in der Studie der Bertelsmann-Stiftung „Bessere Lebens- und Bildungsbedingungen für alle Kinder in Brandenburgs Kitas“ sowie in der Presseerklärung, die diese Veröffentlichung der Studie begleitete. Die Verfasser verkennen dabei den Charakter der Personalausstattung gemäß § 10 KitaG. Es handelt sich bei den im § 10 genannten Zeiten von sechs (bzw. vier) Stunden nicht um eine Regelbetreuungszeit, sondern um eine Festlegung, bis zu welcher Betreuungszeit (und ab welcher Betreuungszeit) eine bestimmte Stellenausstattung vorhanden sein muss.

Frage 7:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Kommune bei der Realisierung des tatsächlichen Bedarfs an Kindertagesbetreuung zu unterstützen?

Zu Frage 7:

Die Finanzierung gemäß KitaG stellt einen pauschalen Zuschuss zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe dar. Daneben erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Kostenausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung für neu übertragene Aufgaben. Eine Differenzierung des Landeszuschusses nach dem jeweiligen konkreten Bedarf ist nicht vorgesehen. Eine solche bedarfsgerechte Mittelzuweisung des Landes müsste zudem eine Vielzahl von Bedarfs- und Belastungsfaktoren berücksichtigen. Neben den Betreuungszeiten wären dies z. B. die Öffnungszeiten der Einrichtungen, die Betreuungsquoten, die Einnahmen durch Elternbeiträge, die allgemeine Finanzkraft usw.